

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1771/79 DER KOMMISSION

vom 10. August 1979

zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1572/77⁽⁴⁾, sind die Bearbeitungskosten, der Wert der Nebenprodukte und der Wert von Bruchreis auf den einzelnen Reisverarbeitungsstufen festgesetzt. Wegen des allgemeinen Preisanstiegs haben sich auch die Bearbeitungskosten und der Wert der Nebenprodukte erhöht. Es empfiehlt sich, diese Kosten und diesen Wert in einer für die gesamte Gemeinschaft repräsentativen Höhe festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates⁽⁵⁾ ist der Koeffizient zur Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgelegt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 467/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von Paddy-Reis auf geschälten Reis zu berücksichtigen sind, betragen 35,30 ECU je Tonne Paddy-Reis.

(2) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von geschältem Reis auf vollständig geschlif-

fenen Reis zu berücksichtigen sind, betragen 35,30 ECU je Tonne geschälten Reis.

(3) Die Bearbeitungskosten für die Umrechnung von halbgeschliffenem auf vollständig geschliffenen Reis werden nicht berücksichtigt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von Paddy-Reis zu geschältem Reis wird als gleich Null angesehen.

(2) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von geschältem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

- a) 35,35 ECU/Tonne geschälten Rundkornreis,
- b) 48,65 ECU/Tonne geschälten Langkornreis.

(3) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von halbgeschliffenem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

- a) 10,88 ECU/Tonne halbgeschliffenen Rundkornreis,
- b) 13,15 ECU/Tonne halbgeschliffenen Langkornreis.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Die Umrechnung des Wertes einer Menge geschälten Reises auf den Wert der gleichen Menge Reises einer anderen Verarbeitungsstufe erfolgt auf der Grundlage eines geschälten Reises, der 3 v. H. Bruchreis enthält. Enthält der geschälte Reis mehr als 3 v. H. Bruchreis, wird diese Umrechnung nach Berichtigung auf der Grundlage eines Wertes von 110 ECU je Tonne Bruchreis vorgenommen.

Die Umrechnung des Wertes einer Menge halbgeschliffenen Reises oder vollständig geschliffenen Reises auf den Wert der gleichen Menge Reises einer anderen Verarbeitungsstufe erfolgt auf der Grundlage eines halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reises ohne Bruchreis. Enthält der halbgeschliffene oder vollständig geschliffene Reis Bruchreis, wird diese Umrechnung nach Berichti-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

gung auf der Grundlage eines Wertes von 150 ECU je Tonne Bruchreis vorgenommen.

Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Berichtigungen werden nicht vorgenommen, wenn die Preise für geschälten Reis und die Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, die für die Festsetzung der Abschöpfungen und Ausfuhrerstattungen berücksichtigt werden, niedriger sind als

- 110 ECU/Tonne geschälten Reis,
- 150 ECU/Tonne halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
